

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

110. Geändertes Curriculum für das Diplomstudium Psychologie an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2006)

I. Abschnitt: Allgemeine Bildungsziele

§ 1. Gestaltung und allgemeine Bildungsziele des Studiums

- (1) Die Gestaltung des Studiums orientiert sich an den in § 2 UG 2002 festgelegten Grundsätzen sowie an dem im Anhang zu diesem Curriculum festgelegten Qualifikationsprofil und den dort festgelegten Lehrinhalten der einzelnen Prüfungsfächer.
- (2) Das Studium der Studienrichtung Psychologie dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf dem Gebiet der Psychologie. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden Verständnis, Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie zusammen mit einer persönlichen, reflektierten Weiterbildung befähigen, eine berufliche Tätigkeit als Psychologe oder Psychologin unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, und sie für eigene Weiterbildung vorbereiten.
- (3) Im Studium soll sowohl Fachkompetenz als auch eine breite Problemübersicht erworben werden, wie sie für das Erkennen und das verantwortliche, wissenschaftlich begründete Lösen psychologischer Aufgaben, für eine kritische Prüfung und Bewertung der psychologischen Tätigkeit sowie für die Beurteilung ihrer Ziele und Konsequenzen erforderlich sind.

II. Abschnitt: Dauer und Gliederung des Diplomstudiums Psychologie

§ 2. Dauer des Diplomstudiums Psychologie

Die Studiendauer des Diplomstudiums Psychologie ist mit 10 Semestern festgelegt.

§ 3. Gliederung des Diplomstudiums Psychologie und Bildungsziele der einzelnen Studienabschnitte

- (1) Das Diplomstudium Psychologie gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester. Er wird mit der Studieneingangsphase gem. § 66 UG 2002 eingeleitet und mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.

Ziel des ersten Studienabschnitts ist es, den Studierenden ein umfassendes Wissen in den Grundlagenfächern der Psychologie und in den für die Psychologie relevanten wissenschaftlichen Forschungsmethoden zu vermitteln. Dabei sollen die Studierenden in besonderer Weise mit den unterschiedlichen paradigmatischen und methodischen Ansätzen des Faches vertraut gemacht werden.

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst sechs Semester und dient zur Vertiefung und speziellen Ausbildung. Er wird mit der Abfassung einer Diplomarbeit und der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen.

Ziel des zweiten Studienabschnitts ist es, das Grundlagenwissen der Studierenden zu vertiefen und durch Kenntnisse in den Anwendungsfächern zu erweitern. Durch Wahlmöglichkeiten in den beiden Wahlfachbereichen „Grundlagenvertiefung“ und „Anwendung“ soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, das Studium stärker an speziellen Interessen zu orientieren.

(4) Zusätzlich ist im Verlauf des Studiums eine Pflichtpraxis im Sinne von § 16 dieses Curriculums im Ausmaß von wenigstens 12 Wochen zu absolvieren. Im Rahmen dieser Praxis sollen die Studierenden direkte Erfahrungen in psychologischen Tätigkeiten sammeln.

§ 4. Gesamtstundenzahl des Studiums und deren Aufteilung auf die Studienabschnitte

Die Anzahl der für den Abschluss des Diplomstudiums Psychologie erforderlichen Semesterstunden beträgt insgesamt 150. Davon entfallen 15 SSt auf freie Wahlfächer im Sinne von § 15 Abs. 1 dieses Curriculums. Von den verbleibenden 135 Semesterstunden sind 65 SSt im ersten und 70 SSt im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren.

III. Abschnitt:

Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Diplomprüfungen

§ 5. Pflicht- und Wahlfächer der 1. Diplomprüfung (1. Studienabschnitt)

(1) Die 1. Diplomprüfung umfasst folgende Pflichtfächer:

- a) Einführung in das Studium der Psychologie 7 SSt
- b) Methodenlehre 11 SSt
- c) Allgemeine Psychologie 12 SSt
- d) Biologische Psychologie 11 SSt
- e) Entwicklungspsychologie 8 SSt
- f) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie 8 SSt
- g) Sozialpsychologie 8 SSt

(2) Zusätzlich können die für den Studienabschluss erforderlichen freien Wahlfächer bereits im ersten Studienabschnitt ganz oder teilweise absolviert werden.

(3) Lehrveranstaltungen, die der Studieneingangsphase gem. § 66 UG 2002 zuzurechnen sind, sind am Beginn des 1. Studienabschnittes zu absolvieren. Sie sind aus § 9 dieses Curriculums ersichtlich.

(4) Die Modalitäten der 1. Diplomprüfung werden in der Prüfungsordnung (§ 18 dieses Curriculums) geregelt.

§ 6. Pflicht- und Wahlfächer der 2. Diplomprüfung (2. Studienabschnitt)

(1) Der 2. Studienabschnitt umfasst folgende Pflichtfächer:

Forschungs- und Evaluationsmethoden mindestens 8 SSt

Psychologische Diagnostik mindestens 11 SSt

Anwendungsbereich Bildung: Pädagogische Psychologie mindestens 7 SSt

Anwendungsbereich Gesundheit: Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie mindestens 14 SSt

Anwendungsbereich Wirtschaft: Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie; Markt- und Wirtschaftspsychologie mindestens 8 SSt

Wahlfachbereich Grundlagenvertiefung mindestens 8 SSt

Wahlfachbereich Anwendung mindestens 8 SSt

(2) Da im 2. Studienabschnitt insgesamt 70 SSt aus den Pflichtfächern zu absolvieren sind, sind weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt aus den unter Abs. 1 angegebenen Fächern frei zu wählen.

(3) Zusätzlich sind im 2. Studienabschnitt die für den Studienabschluss erforderlichen freien Wahlfächer zu absolvieren, sofern diese nicht bereits im ersten Studienabschnitt ganz oder teilweise absolviert wurden.

(4) Die Modalitäten der 2. Diplomprüfung werden in der Prüfungsordnung (§ 19 dieses Curriculums) geregelt.

IV. Abschnitt: Lehrveranstaltungen

§ 7. Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung Überblick vermitteln oder Ergebnisse ihrer eigenen Forschungstätigkeit bzw. eigenständige Bewertungen und Analysen von Fachinhalten vortragen und zur Diskussion stellen.

(2) Grundkurse (GK) sind einführende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte, z.B. durch Aufarbeiten von Lerntexten und durch begleitende Arbeit in Kleingruppen unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung oder von Tutoren bzw. Tutorinnen, ermöglicht. In den in Gruppen abgehaltenen Teilen von Grundkursen darf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zahl 35 in der Studieneingangsphase und die Zahl 25 in allen anderen Fällen nicht übersteigen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organs der Universität.

(3) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Teilgebiete von Prüfungsfächern von den Studierenden unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung vertieft und präsentiert werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Seminaren darf die Zahl 25 nicht übersteigen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organs der Universität.

(4) Empirische Seminare (ES) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen die Anwendung empirischer Forschungsmethoden in einzelnen Prüfungsfächern unter Anleitung der Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltung erlernt und geübt wird. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in empirischen Seminaren darf die Zahl 15 nicht übersteigen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organs der Universität.

(5) Übungen (UE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch praktische Arbeit vermitteln. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Übungen darf die Zahl 15 nicht übersteigen. Überschreitungen dieser Zahl bedürfen der Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organs der Universität.

§ 8. Anmeldevoraussetzungen

(1) Anmeldung zu Seminaren (SE) und Empirischen Seminaren (ES) des 1. Studienabschnitts:

a) Die Anmeldung zu Seminaren (SE) und Empirischen Seminaren (ES) des 1. Studienabschnitts setzt den erfolgreichen Abschluss aller Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches „Einführung in das Studium der Psychologie“ sowie den erfolgreichen Abschluss folgender weiterer Lehrveranstaltungen voraus:

- GK oder VO Einführung in Statistik und empirische Methoden,

- GK Statistik I.

b) Darüber hinaus sind die folgenden fachspezifischen Voraussetzungen zu beachten:

- Für die Anmeldung zu einem SE oder Empirischen SE zur Allgemeinen Psychologie ist der erfolgreiche Abschluss der VO Einführung in die Allgemeine Psychologie und des GK Allgemeine Psychologie Voraussetzung.
- Für die Anmeldung zu einem SE oder Empirischen SE zur Biologischen Psychologie ist der erfolgreiche Abschluss der VO Biologische Psychologie I Voraussetzung.
- Für die Anmeldung zu einem SE oder Empirischen SE zur Entwicklungspsychologie ist der erfolgreiche Abschluss einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen Voraussetzung:
 - VO oder GK Entwicklungspsychologie A oder
 - VO oder GK Entwicklungspsychologie B.
- Für die Anmeldung zu einem SE oder Empirischen SE zur Persönlichkeitspsychologie und Differentiellen Psychologie ist der erfolgreiche Abschluss einer der beiden VO zur Persönlichkeitspsychologie und Differentiellen Psychologie (A oder B) Voraussetzung.
- Für die Anmeldung zu einem SE oder Empirischen SE zur Sozialpsychologie ist der erfolgreiche Abschluss einer der beiden VO zur Sozialpsychologie (A oder B) Voraussetzung.

c) Eine Anmeldung zu SE und ES des 1. Studienabschnitts ist in Abweichung von den unter lit. a genannten Anmeldungsvoraussetzungen möglich, wenn nicht mehr als eine der in lit. a genannten Lehrveranstaltungen mit einer negativen Beurteilung abgeschlossen wurde und der nach ECTS-Punkte gewichtete Notendurchschnitt in den übrigen unter lit. a genannten Lehrveranstaltungen nicht schlechter als 3,0 ist.

(2) Die Anmeldung zu einem Grundkurs (GK), einem Seminar (SE), einem Empirischen Seminar (ES) oder einer Übung (UE) des 2. Studienabschnitts setzt den positiven Abschluss der 1. Diplomprüfung sowie den Nachweis von grundlegenden Vorkenntnissen in Bezug auf die Seminarinhalte voraus, wobei der positive Abschluss einer der im betreffenden Prüfungsfach (§ 13 dieses Curriculums) vorgeschriebenen einführenden Lehrveranstaltungen als Voraussetzung zu gelten hat.

V. Abschnitt: Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern der Diplomprüfungen

§ 9. Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase

(1) Die Studieneingangsphase gem. § 66 UG 2002 wird durch das Prüfungsfach „Einführung in das Studium der Psychologie“ sowie durch einführende Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern des 1. Studienabschnitts gebildet. Es wird dringend empfohlen, diese Lehrveranstaltungen am Beginn des 1. Studienabschnitts zu absolvieren.

(2) Das Prüfungsfach „**Einführung in das Studium der Psychologie**“ umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

GK Einführung in das Studium der Psychologie und in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens 2 SSt (3,2 ECTS)
 VO Geschichte und Systeme der Psychologie 2 SSt (3,2 ECTS)
 VO oder GK Psychologie in der Anwendung 3 SSt (4,8 ECTS)

(3) Weiters sind folgende Lehrveranstaltungen aus den weiteren Prüfungsfächern der 1. Diplomprüfung im Rahmen der Studieneingangsphase zu absolvieren:

VO Einführung in die Allgemeine Psychologie 2 SSt (3,2 ECTS)
 VO Biologische Psychologie I 2 SSt (3,2 ECTS)
 VO oder GK Einführung in Statistik und empirische Methoden 3 SSt (4,8 ECTS)
 VO Sozialpsychologie (A oder B) 2 SSt (3,2 ECTS)

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 66 Abs. 4 UG 2002 in der Studieneingangsphase ein Tutorium zur Betreuung von StudienanfängerInnen angeboten wird. Ziel dieses Tutoriums ist es, erstsemestrige

Studierende bei organisatorischen, sozialen und inhaltlichen Problemen zu unterstützen. Der Besuch dieser Veranstaltung wird nachdrücklich empfohlen.

§ 10. Lehrveranstaltungen aus den weiteren Pflichtfächern des 1. Studienabschnitts

(1) Methodenlehre (11 SSt):

VO oder GK Einführung in Statistik und empirische Methoden (StE) 3 SSt (4,8 ECTS)

GK Einführung in die EDV für Statistik 2 SSt (3,2 ECTS)

GK Statistik I 3 SSt (4,8 ECTS)

GK Statistik II 3 SSt (4,8 ECTS)

Anmeldungsvoraussetzungen:

- Für die Anmeldung zum GK „Statistik I“ ist der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung „VO oder GK Einführung in Statistik und empirische Methoden“ Voraussetzung.
- Für die Anmeldung zum GK „Statistik II“ ist der erfolgreiche Abschluss des GK „Statistik I“ Voraussetzung.

(2) Allgemeine Psychologie (12 SSt):

VO Einführung in die Allgemeine Psychologie (StE) 2 SSt (3,2 ECTS)

GK Allgemeine Psychologie 4 SSt (6,4 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt (mindestens 9,6 ECTS).

Anmeldungsvoraussetzungen:

- Für die Anmeldung zum GK Allgemeine Psychologie ist der erfolgreiche Abschluss folgender LV der Studieneingangsphase Voraussetzung:
 - GK Einführung in das Studium der Psychologie und in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens;
 - VO Einführung in die Allgemeine Psychologie;
 - VO oder GK Einführung in Statistik und empirische Methoden.

(3) Biologische Psychologie (11 SSt):

VO Biologische Psychologie I (StE) 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Neurobiopsychologie 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Biologische Psychologie II 3 SSt (4,8 ECTS)

VO Biologische Psychologie III 2 SSt (3,2 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 SSt (mindestens 3,2 ECTS).

- Da die VO Biologische Psychologie I - III aufeinander aufbauen, wird die Einhaltung der Reihenfolge dieser Lehrveranstaltungen empfohlen.

(4) Entwicklungspsychologie (8 SSt):

VO oder GK Entwicklungspsychologie A 3 SSt (4,8 ECTS)

VO oder GK Entwicklungspsychologie B 3 SSt (4,8 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 SSt (mindestens 3,2 ECTS).

(5) Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie (8 SSt):

VO Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie A 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie B 2 SSt (3,2, ECTS)

GK Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion 2 SSt (3,2 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 SSt (mindestens 3,2 ECTS).

Anmeldungs Voraussetzungen:

- Für die Anmeldung zum GK Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion gelten die allgemeinen Anmeldungs Voraussetzungen für die empirischen Seminare des 1. Studienabschnitts (§ 8 Abs. 1).

(6) Sozialpsychologie (8 SSt):

VO Sozialpsychologie A 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Sozialpsychologie B 2 SSt (3,2 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 SSt (mindestens 6,4 ECTS).

§ 11. Weitere Pflichtveranstaltungen des 1. Studienabschnitts

(1) Zusätzlich zu den in § 10 als verpflichtend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen haben die Studierenden in drei der unter Z 2-6 ausgewiesenen Prüfungsfächer die dort angebotenen empirischen SE im Ausmaß von jeweils 2 SSt (jeweils 4 ECTS) zu absolvieren. Die empirischen SE (ES) sind jeweils in die unter „sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen“ angegebene Semesterstundenzahl bzw. ECTS-Punktezahl des betreffenden Prüfungsfaches einzurechnen.

(2) Die allgemeinen und speziellen Anmeldungs Voraussetzungen für diese Seminare sind in § 8 Abs. 1 dieses Curriculums festgelegt.

§ 12. Vorziehen von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

Die Studierenden können Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes absolvieren, sofern sie alle Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase positiv absolviert haben. Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts mit immanentem Prüfungscharakter können jedoch gem. § 8 Abs. 2 dieses Curriculums erst nach Bestehen der 1. Diplomprüfung absolviert werden.

§ 13. Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des 2. Studienabschnitts

(1) Forschungs- und Evaluationsmethoden (mindestens 8 SSt):

Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 8 SSt (12,8 ECTS) aus den für dieses Prüfungsfach ausgewiesenen Lehrveranstaltungen;

(2) Psychologische Diagnostik (mindestens 11 SSt):

VO Einführung in die Psychologische Diagnostik 2 SSt (3,2 ECTS)

GK Psychologische Diagnostik A 3 SSt (4,8 ECTS)

GK Psychologische Diagnostik B 3 SSt (4,8 ECTS)

SE oder GK Psychologische Diagnostik in Anwendungsbereichen 3 SSt (4,8 ECTS)

Anmeldungs Voraussetzungen:

- Die Anmeldung zu den Grundkursen Psychologische Diagnostik A und B setzt den positiven Abschluss des 1. Studienabschnitts (gem. § 8 Abs. 2) und der VO Einführung in die Psychologische Diagnostik voraus.
- Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung „GK oder SE Psychologische Diagnostik in Anwendungsbereichen“ setzt den positiven Abschluss der beiden Grundkurse Psychologische Diagnostik A und B voraus.

(3) Anwendungsbereich Bildung: Pädagogische Psychologie (mindestens 7 SSt):

VO Einführung in die Pädagogische Psychologie 2 SSt (3,2 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 5 SSt (8 ECTS).

(4) Anwendungsbereich Gesundheit: Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie (mindestens 14 SSt):

VO Grundlagen der Klinischen Psychologie, Psychotherapie und Gesundheitspsychologie 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Klinisch-psychologische Intervention / Psychotherapie 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Psychische Störungen 2 SSt (3,2 ECTS)

SE Klinisch-psychologische Interventionsmethoden 2 SSt (3,2 ECTS)

SE Psychische Störungen 2 SSt (3,2 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 4 SSt (6,4 ECTS).

Anmeldungs Voraussetzungen:

- Die Anmeldung zu den Seminaren dieses Prüfungsfachs setzt den positiven Abschluss des 1. Studienabschnitts (gem. § 8 Abs. 2) und der drei oben angegebenen VO dieses Prüfungsfachs voraus.

(5) Anwendungsbereich Wirtschaft: Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie; Markt- und Wirtschaftspsychologie (mindestens 8 SSt):

VO Psychologie im Anwendungsbereich Wirtschaft A 2 SSt (3,2 ECTS)

VO Psychologie im Anwendungsbereich Wirtschaft B 2 SSt (3,2 ECTS)

sowie weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 4 SSt (6,4 ECTS).

(6) Wahlfachbereich Grundlagenvertiefung (mindestens 8 SSt):

a) In diesem Fach sind mindestens 8 SSt (12,8 ECTS) an vertiefenden, für das Prüfungsfach Grundlagenvertiefung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen aus dem Gegenstandsbereich der in § 10 Z 2-6 angeführten Prüfungsfächer zu absolvieren. Davon sind mindestens 6 SSt (9,6 ECTS) im Rahmen eines Moduls aus dem im Anhang zum Curriculum festgelegten Angebot an Modulen zu absolvieren. Dieses Angebot ist von der Curricularkommission zu Beginn jedes Studienjahrs zu überprüfen und, sofern sich Veränderungen ergeben, neu zu verlautbaren.

b) Auf Antrag des/der Studierenden können auch individuelle, fächerübergreifende Module gewählt werden, sofern sie einen wissenschaftlich sinnvollen Kontext bilden, mindestens eine weiterführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter beinhalten und mindestens 6 SSt (9,6 ECTS) umfassen. Die Genehmigung derartiger Module sowie von Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen obliegt dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ der Universität.

c) Module im Wahlfachbereich Grundlagenvertiefung können nur dann unter einer gesonderten Bezeichnung im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen werden, wenn sie von der Curricularkommission explizit festgelegt oder vom für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ der Universität gem. lit. b genehmigt wurden.

(7) Wahlfachbereich Anwendung (mindestens 8 SSt):

a) In diesem Fach sind mindestens 8 SSt (12,8 ECTS) an für dieses Fach ausgewiesenen Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Davon sind mindestens 6 SSt (9,6 ECTS) im Rahmen eines Moduls aus dem im Anhang zum Curriculum festgelegten Angebot an Modulen zu absolvieren. Dieses Angebot ist von der Curricularkommission zu Beginn jedes Studienjahrs zu überprüfen und, sofern sich Veränderungen ergeben, neu zu verlautbaren.

b) Auf Antrag des/der Studierenden können auch individuelle, fächerübergreifende Module gewählt werden, sofern sie einen wissenschaftlich sinnvollen Kontext bilden, mindestens eine weiterführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter beinhalten und mindestens 6 SSt (9,6 ECTS) umfassen. Die Genehmigung derartiger Module sowie von Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen obliegt dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ der Universität.

c) Module im Wahlfachbereich Anwendung können nur dann unter einer gesonderten Bezeichnung im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen werden, wenn sie von der Curricularkommission explizit festgelegt oder vom für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ der Universität gem. lit. b genehmigt wurden.

(8) Weitere anrechenbare Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern des 2. Studienabschnittes (6 SSt):

Zur Erreichung der in § 4 für den 2. Studienabschnitt geforderten Gesamtstundenanzahl von 70 SSt sind aus den in Abs. (1) bis (7) angeführten Prüfungsfächern weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt (9,6 ECTS) frei zu wählen. Diese Lehrveranstaltungen werden je nach inhaltlicher Zuordnung den in Abs. (1) bis (7) angeführten Prüfungsfächern zugerechnet und in deren Benotung mit einbezogen.

VI. Abschnitt: Zulassungsverfahren bei Lehrveranstaltungen

§ 14. Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Bei Überschreiten der im Curriculum festgelegten Höchstzahl an Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen werden nach Möglichkeit Parallelkurse angeboten. Sofern dies nicht möglich ist oder diese nicht ausreichen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach folgenden Kriterien in der angeführten Reihenfolge:

a) Studierende des Diplomstudiums Psychologie haben Vorrang vor Studierenden anderer Fachrichtungen. Ausnahmen davon kann der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung in begründeten Fällen zulassen.

b) Sofern für den Besuch der Lehrveranstaltungen andere Lehrveranstaltungen als Anmeldungsvoraussetzung vorgeschrieben sind, werden diejenigen Studierenden bevorzugt, die die Anmeldungsvoraussetzungen bereits vor Beginn des Semesters nachweisen können, in dem die Lehrveranstaltung besucht wird.

c) Sofern für den Besuch einer Lehrveranstaltung andere Lehrveranstaltungen als Anmeldungsvoraussetzung vorgeschrieben sind, entscheidet bei Studierenden im 1. Studienabschnitt der nach ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt dieser Lehrveranstaltungen, bei Studierenden im 2. Studienabschnitt der nach ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt des 1. Diplomprüfungszeugnisses.

d) Wenn nach Berücksichtigung dieser Vergabekriterien die verfügbaren Plätze in einer Lehrveranstaltung des 2. Studienabschnittes nicht ausreichen, wird als Kriterium für die Vergabe der Plätze die Zahl der im 2. Studienabschnitt erreichten ECTS-Punkte herangezogen. Bei Stundengleichheit gilt der nach ECTS-Punkten gewichtete Notendurchschnitt aus den im 2. Studienabschnitt absolvierten Lehrveranstaltungen als Vergabekriterium.

(2) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung aufzunehmen, sofern durch die Nichtabsolvierung der Lehrveranstaltung eine Überschreitung der Mindeststudiendauer um mehr als ein Semester eintreten würde und die Erfüllung des Curriculums durch die Absolvierung einer anderen Lehrveranstaltung nicht möglich ist.

VII. Abschnitt: Freie Wahlfächer und Pflichtpraktikum

§ 15. Freie Wahlfächer

(1) Freie Wahlfächer sind von den Studierenden im Ausmaß von 15 SSt (24 ECTS) zu absolvieren und können im Rahmen der Bestimmungen dieses Curriculums frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen oder ausländischen Universitäten ausgewählt werden. Davon ausgenommen sind Vorbereitungskurse, die als Voraussetzung für die Zulassung zu ordentlichen Studien absolviert werden müssen.

(2) Über freie Wahlfächer sind Prüfungen abzulegen. Diese können als Lehrveranstaltungsprüfungen oder Fachprüfungen absolviert werden.

(3) Freie Wahlfächer können nur dann unter einer gesonderten Bezeichnung im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen werden, wenn die darunter zusammengefassten Lehrveranstaltungen in einem inneren fachlichen Zusammenhang stehen und mindestens 6 SSt (9,6 ECTS) umfassen. Die Festlegung und Benennung derartiger Wahlfächer bedarf der Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organs der Universität.

§ 16. Pflichtpraxis

(1) Im Laufe des Studiums ist eine Pflichtpraxis im Ausmaß von wenigstens 12 Wochen zu absolvieren, wobei ein Beschäftigungsumfang im Ausmaß der gesetzlich festgelegten Wochenarbeitszeit zugrunde zu legen ist. Dieser Praxis sind 17 ECTS-Punkte zugeordnet. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer der Praxis im entsprechenden Ausmaß. Für eine Anrechenbarkeit einer angeleiteten Praxis im Sinne von Abs. 3 ist grundsätzlich ein mindestens halbtägiger Beschäftigungsumfang Voraussetzung.

(2) Die Praxis kann auch in Teilen absolviert werden, wobei jedoch die einzelnen Teile mindestens 3 Wochen umfassen müssen.

(3) Mindestens die Hälfte dieser Praxis ist an Einrichtungen zu absolvieren, an denen ein Psychologe bzw. eine Psychologin mindestens halbtägig tätig ist. Dieser Abschnitt ist an einer einzigen Institution zu absolvieren. Dieser Teil der Praxis gilt als durch den an der Einrichtung tätigen Psychologen bzw. die an der Einrichtung tätige Psychologin angeleitet.

(4) Die restliche Zeit der Praxis können die Studierenden, sofern sie bereits im 2. Studienabschnitt sind, an allen Einrichtungen absolvieren, an denen psychologische Tätigkeiten anfallen, auch wenn keine Psychologin bzw. kein Psychologe an der betreffenden Einrichtung tätig ist („nicht angeleitete Praxis“). In diesem Fall ist jedoch vor Antritt der Praxis die schriftliche Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organs der Universität einzuholen.

(5) Mindestens 6 Wochen angeleitete Praxis sind im 2. Studienabschnitt zu absolvieren. Weitere 6 Wochen Praxis können im 1. Studienabschnitt in angeleiteter Form oder im 2. Studienabschnitt in nicht angeleiteter Form absolviert werden.

(6) Die Bescheinigung erfolgt für eine angeleitete Praxis durch den anleitenden Psychologen bzw. durch die anleitende Psychologin, für eine nicht angeleitete Praxis durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. die jeweilige Dienstvorgesetzte.

Diese Bescheinigungen erfolgen formlos, haben aber mindestens zu enthalten:

- Bezeichnung der Einrichtung, an der der betreffende Praxisteil absolviert wurde,
- Zeitraum und Dauer der Praxis sowie Umfang und Ausmaß der Beschäftigung,
- Kurzbeschreibung der ausgeführten Tätigkeiten,
- Name und Berufsbezeichnung des Ausstellers bzw. der Ausstellerin der Bescheinigung.

(7) Alle Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organs der Universität.

VIII. Abschnitt: Prüfungsordnung

§ 17. Allgemeine Bestimmungen

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen (VO) werden in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung durchgeführt, die den gesamten, vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung definierten Stoff der Lehrveranstaltung umfasst.

(2) Prüfungen über Grundkurse (GK):

a) Grundkurse (GK) stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar. Die Beurteilung des Erfolgs erfolgt daher gem. § 3 Z 10 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

b) Einzelbeiträge, die im Rahmen schriftlicher Klausuren erbracht werden, können nicht nachgeholt oder wiederholt werden. Sofern derartige Einzelbeiträge nachweislich unverschuldet (z.B. wegen Krankheit –

belegt durch ärztliches Attest) nicht erbracht werden konnten, haben die betreffenden Studierenden das Recht, in einem Zeitraum von höchstens vier Wochen nach dem letzten Termin der Lehrveranstaltung diese fehlenden Leistungen nachzuholen. Bei negativer Gesamtbeurteilung ist der betreffende Grundkurs zur Gänze zu wiederholen.

(3) Seminare (SE), Empirische Seminare (ES) und Übungen (UE) stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar. Die Beurteilung des Erfolgs erfolgt daher gem. § 3 Z 10 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die im Einzelnen geltenden Anforderungen für einen positiven Abschluss sind vom LV-Leiter bzw. von der LV-Leiterin bekannt zu geben.

(4) Lehrveranstaltungen können nur im Ausmaß der in §§ 5 und 6 dieses Curriculums für die einzelnen Prüfungsfächer festgelegten Gesamtstundenzahl für diese angerechnet werden, wobei im 2. Studienabschnitt gem. § 13 Abs. 8 dieses Curriculums weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt (9,6 ECTS) aus den Prüfungsfächern dieses Studienabschnitts frei zu wählen sind. Lehrveranstaltungen, die darüber hinaus erfolgreich absolviert werden, sind in die Benotung der Prüfungsfächer nicht einzubeziehen.

(5) Es wird darauf verwiesen, dass Studierende, die eine länger dauernde Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung einer Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002 das Recht haben, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 18. 1. Diplomprüfung

(1) Die 1. Diplomprüfung umfasst die Prüfungsfächer des 1. Studienabschnitts. Diese sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Jene Teile von Prüfungsfächern, die nicht verpflichtend in Form von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren sind, können in Form einer Fachprüfung absolviert werden. Ausgenommen sind die Prüfungsfächer „Einführung in das Studium der Psychologie“ und „Methodenlehre“.

(2) Sofern der/die betreffende Studierende in einem Prüfungsfach bereits Lehrveranstaltungen mit negativem Prüfungserfolg abgelegt hat, ist die Ablegung einer Fachprüfung in diesem Fach erst möglich, wenn diese Prüfungen mit positivem Erfolg wiederholt wurden.

§ 19. 2. Diplomprüfung

(1) Die 2. Diplomprüfung umfasst zwei Teile.

(2) Der erste Teil der 2. Diplomprüfung umfasst die Prüfungsfächer des 2. Studienabschnitts. Diese sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren. Jene Teile von Prüfungsfächern, die nicht verpflichtend in Form von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren sind, können in Form einer Fachprüfung absolviert werden. Ausgenommen ist das Prüfungsfach „Psychologische Diagnostik“.

(3) Sofern der/die betreffende Studierende in einem Prüfungsfach bereits Lehrveranstaltungen mit negativem Prüfungserfolg abgelegt hat, ist die Ablegung einer Fachprüfung in diesem Fach erst möglich, wenn diese Prüfungen mit positivem Erfolg wiederholt wurden.

(4) Der zweite Teil der 2. Diplomprüfung besteht in einer kommissionellen Prüfung. Dieser Prüfung sind 5,6 ECTS-Punkte zugeordnet.

(5) Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung sind

- der Nachweis über die positive Ablegung des ersten Teils der 2. Diplomprüfung,
- der Nachweis über die positive Ablegung der freien Wahlfächer,
- die Vorlage einer Praxisbestätigung gem. § 16 dieses Curriculums sowie
- die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(6) Der Diplomarbeit sind 35 ECTS-Punkte zugeordnet. Für die Abfassung der Diplomarbeit gelten die Bestimmungen des § 81 UG 2002 sowie des § 21 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität.

Der Titel der Diplomarbeit und deren Benotung sind im Diplomzeugnis anzuführen.

(7) Gegenstand der kommissionellen Prüfung sind Inhalte und Methoden, die mit der Diplomarbeit und mit den vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin im Rahmen der Prüfungsfächer des 1. oder 2. Studienabschnitts gesetzten Schwerpunkten in Verbindung stehen. Dabei sind zwei Schwerpunkte zu wählen, die durch unterschiedliche Prüfer bzw. Prüferinnen repräsentiert sind.

§ 20. Anrechnung von Auslandsstudien

(1) Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Auslandsstudien absolviert wurden, werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen (Vergleichbarkeit mit den Anforderungen des Curriculums) anerkannt. Sofern Studienleistungen durch credit points im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) ausgewiesen werden, werden diese Bewertungen der Anerkennung zu Grunde gelegt.

IX. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 21. Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten des Studienplanes 2002 begonnen haben, unterliegen nach § 8 Abs. 2 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität dem vorliegenden Curriculum ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens. Die bereits abgeschlossene 1. Diplomprüfung ist aber nicht zu ergänzen. Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des Studienplans 2002 begonnen haben, wird der davor geltende Studienplan in der seit WS 1988/89 geltenden Fassung angewandt. Die bereits laufenden Übergangsfristen gem. § 80 Abs. 2 UniStG gelten jedoch unverändert weiter.

(2) Für ordentliche Studierende, die den ersten Studienabschnitt des Studiums der Psychologie (Diplom) nach den Vorschriften des Studienplans 1988W für das Diplomstudium Psychologie an der Universität Salzburg mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen haben und sich anschließend dem aktuellen Curriculum unterstellen, gilt:

Die Erste Diplomprüfung gemäß StPI „alt“ (Version 1988W) wird – ohne gesondertes Ansuchen – anerkannt für: Erste Diplomprüfung gemäß dem aktuellen Curriculum mit folgenden Ausnahmen bzw. Ergänzungen:

- Der „GK Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion – 2 SSt“ (vgl. § 10 Abs. 5 vorliegendes Curriculum) muss vor dem Besuch der „GK Psychologische Diagnostik A + B“ (vgl. § 13 Abs. 2 vorliegendes Curriculum) absolviert werden.
- Das Fach „Sozialpsychologie“ (vgl. § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 6 vorliegendes Curriculum) muss gemäß dem aktuellen Curriculum spätestens vor Abschluss des ersten Teils der Zweiten Diplomprüfung nachträglich absolviert werden.
- Das Wahlfach gemäß § 2 Abs. 1 lit. f des „alten“ StPI (Version 1988W) wird im Ausmaß von 12 SSt (19,2 ECTS) für die Freien Wahlfächer (§ 15 des aktuellen Curriculums) anerkannt und kann gemäß § 15 Abs. 3 des vorliegenden Curriculums gesondert im Diplomzeugnis (2. Diplomprüfung) angeführt werden.
- Die Freien Wahlfächer sind mit beliebigen Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen auf insgesamt 15 SSt (24 ECTS) aufzustocken.

(3) Für Studierende, die die Erste Diplomprüfung gemäß dem „alten“ StPI (Version 1988W) sowie alternativ

- den „GK Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion – 2 SSt“ (gemäß dem aktuellen Curriculum)
- oder
- die „VO Einführung in die Diagnostische Psychologie und Testtheorie – 2 SSt“ (gemäß § 6 Abs. 1 lit. b StPI 1988W)

absolviert haben, gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes gemäß dem vorliegenden Curriculum hiermit als erfüllt.

(4) Die unter Abs. 2 angeführten Studierenden erhalten – nach Absolvierung des „GK Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion – 2 SSt“ sowie des Faches „Sozialpsychologie“ – ein Zeugnis über die Erste Diplomprüfung gemäß dem aktuellen Curriculum. Sofern die VO „Einführung in die Diagnostische Psychologie und Testtheorie“ – 2 SSt (gemäß § 6 Abs. 1 lit. b StPI 1988W) bereits positiv absolviert wurde, gilt dies als Äquivalent für den GK „Einführung in Testtheorie und Testkonstruktion“ gemäß § 10 Abs. 5 des vorliegenden Curriculums und wird ohne gesondertes Ansuchen dafür anerkannt.

(5) Alle darüber hinausgehenden und nicht in den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 erfassten positiv absolvierten Prüfungen gemäß alter Studienplanversionen für das Diplomstudium Psychologie sind auf Antrag des bzw. der Studierenden gemäß § 78 UG 2002 von dem für die für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ der Universität anzuerkennen, soweit sie den im vorliegenden Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(6) Für ordentliche Studierende, die den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung des Studiums der Psychologie nach den Vorschriften des Studienplans 1988W abgeschlossen haben und anschließend dem aktuellen Curriculum unterstellt wurden, gilt: Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung gemäß Studienplan „alt“ (Version 1988W) wird ohne gesondertes Ansuchen für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gemäß dem aktuellen Curriculum anerkannt.

X. Abschnitt: Inkrafttreten des Curriculums

§ 22. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gem. § 8 Abs. 2 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Salzburg mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. September in Kraft.

Anhang A zum Curriculum für das Diplomstudium "Psychologie" an der Universität Salzburg

Lehrinhalte und Bildungsziele der einzelnen Prüfungsfächer

Am Beginn des 1. Studienabschnitts steht eine einsemestrige **Studieneingangsphase**, in der einführende Lehrveranstaltungen im Fach „Einführung in das Studium der Psychologie“ sowie einige ausgewählte Grundlagenfächer der Psychologie vorgesehen sind.

Im Fach **Einführung in das Studium der Psychologie** soll ein Einblick in das Fach Psychologie sowie in dessen geschichtliche Entwicklung gegeben werden. Weiters sollen Verbindungen zu anderen wissenschaftlichen Gebieten und Praxisfeldern (z.B. Biologie, Medizin, Pädagogik,...) aufgezeigt und Anwendungsbereiche der Psychologie dargestellt werden, welche zugleich auch Berufsmöglichkeiten bieten.

Dieses Fach beinhaltet auch eine Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens. Ebenso werden der Fachbereich Psychologie sowie die Forschungsschwerpunkte vorgestellt. Es soll auch das Kennenlernen der Infrastruktur des Fachbereichs ermöglicht werden.

Im Prüfungsfach **Methodenlehre** werden Methoden der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Psychologie gelehrt. Dabei wird auf Versuchsplanung, Versuchsdurchführung, Datenerhebung, Messmethoden und statistische Methoden mit Schwerpunkt Korrelationen, Gruppenunterschiedsprüfungen und multivariate Methoden eingegangen. Es soll ein breites Spektrum von methodischen Zugängen diskutiert werden. Dies schließt insbesondere die Darstellung von quantitativen und qualitativen Zugängen in der Lehre mit ein. Auch ethische Aspekte der Forschung sollen Berücksichtigung finden. Weiters soll auch ein grundlegendes Verständnis für Wissenschaftstheorie vermittelt werden.

Die theoretischen Kenntnisse werden in den empirischen Seminaren der einzelnen Prüfungsfächer praxisorientiert erprobt.

In der **Allgemeinen Psychologie** sollen die Studierenden Kenntnisse über psychologische Aspekte des Informationsaustausches des Menschen mit seiner sozialen und materiellen Umwelt erwerben, welche eine allgemeine Geltung haben. Unter dieser Perspektive sollen sie sich insbesondere mit den Vorgängen des Wahrnehmens, des Bewusstseins, des Gedächtnisses, des Denkens, des Wollens, des Handelns und Urteilens, der Sprache, der Motivation und Emotion, der Motorik und des Lernens befassen.

Im Prüfungsfach **Biologische Psychologie** werden biologische Grundlagen des menschlichen Verhaltens erarbeitet. Schwerpunkte betreffen die psychophysiologischen Grundlagen der Wahrnehmung, der Kognition, des Gedächtnisses, des Denkens, emotionaler Vorgänge und pathologischer Erscheinungen.

Inhalt der Lehre im Fach **Entwicklungspsychologie** ist die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu folgenden Themen: geistige und sprachliche Entwicklung, sozioemotionale Entwicklung und Persönlichkeitsentwicklung. Dabei sollen die übergeordneten Sichtweisen, die theoretischen Konzeptionen und Befunde vermittelt werden.

Das Fach **Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie** befasst sich mit der Beschreibung und Erklärung von interindividuellen und intraindividuellen Unterschieden. In diesem Prüfungsfach sollen die Studierenden Kenntnisse über Beschreibungssysteme aber auch Erklärungsansätze erwerben. Es wird in Methoden der Persönlichkeitspsychologie eingeführt, und es werden unterschiedliche Theorien der Persönlichkeit vertieft.

Im Fach **Sozialpsychologie** sollen sich die Studierenden mit dem Verhalten des Individuums in sozialen Situationen wie auch mit den Auswirkungen sozialer Faktoren und Prozesse auf Denken, Fühlen und Erleben beschäftigen. Dabei sind die Auswirkungen sozialer Faktoren sowohl auf das Individuum selbst als auch auf Beziehungen in Gruppen und zwischen Gruppen von zentraler Bedeutung. Des Weiteren sollen die Studierenden Kenntnisse spezieller Methoden der Sozialpsychologie und wichtiger Theorien der Sozialpsychologie (nicht zuletzt auch im Hinblick auf praktische Umsetzungen solcher Theorien im Bereich der angewandten Psychologie) erarbeiten.

Im Fach **Forschungs- und Evaluationsmethoden** sollen grundlegende Methoden zur Evaluation und vertiefende und ergänzende Inhalte zur Statistik gelehrt werden. Die Lehrinhalte sollen dabei so präsentiert werden, dass den Studierenden erlaubt wird, die Methoden auch anwendungsorientiert umzusetzen und verwenden zu können.

In der **Psychologischen Diagnostik** stehen die theoretischen und methodischen Grundlagen psychologisch-diagnostischer Verfahren im Mittelpunkt. Die Studierenden sollen weiters konkrete Erfahrungen in der Anwendung und Durchführung von in der Praxis verwendeten diagnostischen Verfahren gewinnen und Kenntnisse in der diagnostischen Urteilsbildung und Gutachtenerstellung erwerben.

Im **Anwendungsbereich Bildung (Pädagogische Psychologie)** werden psychologische Sachverhalte im Kontext pädagogischer Situationen theoretisch und praxisorientiert vermittelt.

Im **Anwendungsbereich Gesundheit (Klinische Psychologie, Psychotherapie, Gesundheitspsychologie)** sollen Kenntnisse zur Ätiologie, Epidemiologie, Diagnostik, Intervention (inkl. Gesundheitsförderung und Evaluation) von psychischen Störungen und psychischen Aspekten somatischer Erkrankungen sowohl störungsübergreifend als auch störungsspezifisch erworben werden. Interventionen umfassen dabei Prävention, Behandlung/Psychotherapie und Rehabilitation. Dabei sollen die Studierenden klinische Fertigkeiten auch in Form von Übungseinheiten mit Selbstreflexion erwerben.

Im **Anwendungsbereich Wirtschaft (Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie; Markt- und Wirtschaftspsychologie)** werden Inhalte, die Grundlagen für eine Tätigkeit in diesem Berufs- und Praxisfeld beinhalten, vermittelt; z.B. aus den Bereichen Qualitätsmanagement, Konfliktmanagement, Organisationsentwicklung und Marktpsychologie.

Im **Wahlfachbereich Grundlagenvertiefung** soll unter anderem eine Vertiefung von wissenschaftlichen Grundlagen, die in den Prüfungsfächern des 1. Studienabschnitts vermittelt wurden, in Form von wählbaren fachspezifischen Modulen ermöglicht werden.

Im **Wahlfachbereich Anwendung** soll eine Vertiefung in verschiedenen Berufsfeldern der Psychologie durch Vermittlung von Spezialwissen erfolgen bzw. eine Einführung in Anwendungsgebiete gegeben werden, die in den anderen Fächern nicht vermittelt wird.

Anhang B zum Curriculum für das Diplomstudium „Psychologie“ an der Universität Salzburg

§ 1 Aufbau der Module in den Wahlfachbereichen

(1) Die Module sind, sofern nicht in der nachfolgenden Modulbeschreibung anders dargestellt, dreistufig aufgebaut und umfassen mindestens 6 SSt:

- a) Einführungs-VO (2 SSt, 3,2 ECTS);
- b) weiterführende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SSt, wobei mindestens 2 SSt als Seminar oder Empirisches Seminar zu absolvieren sind.

(2) Für die Anmeldung zu Seminaren und Empirischen Seminaren im Rahmen der Modulangebote ist der erfolgreiche Abschluss der unter a) genannten Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls Voraussetzung. Weitere Anmeldevoraussetzungen können allenfalls in der Darstellung der einzelnen Module festgelegt werden.

§ 2 Modulangebote im Wahlfachbereich Grundlagenvertiefung

Derzeit werden im „Wahlfachbereich Grundlagenvertiefung“ (§ 13 Abs. 6 des Curriculums) folgende Module regelmäßig angeboten:

1) Modul „Neurokognition“ (mindestens 6 SSt):

Das Modul bietet eine Spezialausbildung auf dem Gebiet der Kognitiven Neurowissenschaften. Im Vordergrund steht die Vermittlung von Kenntnissen über die neuronal-biologischen Grundlagen von Lern-, Gedächtnis-, Bewusstseins-, Sprach- und emotionalen Prozessen.

2) Modul „EEG und Kognition“ (mindestens 6 SSt):

Das Modul umfasst die Kognitionspsychologie elektrophysiologischer Prozesse mit Schwerpunkt Gehirnoszillationen. Im Vordergrund stehen Methoden zur Erfassung kognitiver Leistungskomponenten sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen ihrer funktionellen (psychologischen und physiologischen) Bedeutung.

3) Modul „Denken, Entscheiden und Handeln“ (mindestens 6 SSt):

Das Modul behandelt die klassischen Themen der Denkpsychologie. Dazu gehören unter anderem Induktion, Deduktion, Konzeptbildung, Entscheiden und Urteilen, Problemlösen, und Sprache. Diese Themen werden im Hinblick auf ihre Umsetzung im Handeln bearbeitet. Die Seminare dienen hauptsächlich der theoretischen Vertiefung der in der VO vermittelten Kenntnisse; in den ES werden die charakteristischen experimentellen Paradigmen aktiv nachvollzogen.

§ 3 Modulangebote im Wahlfachbereich Anwendung

Derzeit werden im „Wahlfachbereich Anwendung“ (§ 13 Abs. 7 des Curriculums) die nachfolgend dargestellten Module angeboten. Die Module 1-3 werden regelmäßig angeboten, die Module 4 und 5 nicht regelmäßig.

1) Modul „Entwicklungs- und Lernstörungen bei Kindern“ (mindestens 6 SSt):

Dieses Modul vertieft Kenntnisse im Bereich der Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Förderung der genannten Störungen. Entsprechend den aktuellen Forschungsschwerpunkten in den Fachbereichen Psychologie und Linguistik liegt der Fokus auf schulischen Lernstörungen (Lese-Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche) und auf vorausgehenden Sprachentwicklungsstörungen.

2) Modul „Gerontopsychologie“ (mindestens 6 SSt):

Die Gerontopsychologie umfasst die Psychologie der älteren Menschen. Gegenstand dieses Faches sind sowohl das erfolgreiche Altern als auch die Einschränkungen/ Krankheiten im Alter. Das Fach wird aus der individuellen und der strukturellen (Sozietät etc.) Perspektive bearbeitet. Bei den Krankheiten stehen psychische Störungen (u.a. auch Demenz) im Vordergrund; somatische Krankheiten werden aber auch berücksichtigt.

Ergänzende Anmeldevoraussetzungen:

Für die Anmeldung zu einem Seminar bzw. zu einem Empirischen Seminar dieses Modulangebots ist in Ergänzung zu den Bestimmungen von § 1 Abs. 2 der erfolgreiche Abschluss der VO „Grundlagen der Klinischen Psychologie, Psychotherapie und Gesundheitspsychologie“ Voraussetzung.

3) Modul „Angewandte Sozialpsychologie“ (mindestens 6 SSt):

In diesem Modul werden Kenntnisse über Anwendungen der Sozialpsychologie vermittelt. Derzeitige Schwerpunkte sind u.a. Vorurteile gegenüber chronisch Kranken und sozialen Randgruppen, Arbeit mit und in Gruppen sowie Supervision und Coaching in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

4) Modul „Umweltpsychologie“ (mindestens 6 SSt):

Umweltpsychologie befasst sich mit Mensch-Umwelt-Interaktionen und den damit verbundenen Kognitionen (Umweltwahrnehmung, Orientierung), Emotionen, Motiven, Erwartungen und konkreten Handlungsmustern. In den Lehrveranstaltungen wird auf die individuelle, die soziale und die regionale bis internationale Perspektive von Mensch-Umwelt-Beziehungen eingegangen. Es werden auch Querverbindungen zur Sozial- und Gesundheitspsychologie sowie zur Kultur- und kulturvergleichenden Psychologie hergestellt.

5) Modul „Kulturpsychologie“ (mindestens 6 SSt):

Im Rahmen des Moduls „Kulturpsychologie“ werden zunächst historische und aktuelle Theorieansätze der Kulturpsychologie reflektiert. Darauf aufbauend führen Spezialveranstaltungen in spezielle psychologische Anwendungsgebiete in kulturbezogenen Forschungsfeldern (Musikpsychologie, psychologische Ästhetik, Kunst- und Literaturpsychologie, Religionspsychologie u.a.) ein.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg